



Sitzung des Stadtrates am 29.05.2024

Anfrage der Fraktion MitBürger zu Kostensenkungsverfahren bei den Kosten der Unterkunft

Vorlagen Nummer: VII/2024/07082

TOP: 12.15

Antwort der Verwaltung:

Zur vollständigen Bereitstellung der Informationen hat die Verwaltung die Anfrage an das Jobcenter Halle (Saale) weitergeleitet. Dies vorangestellt, kann die Anfrage wie folgt beantwortet werden:

1. Wie läuft ein Kostensenkungsverfahren im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Halle (Saale) ab? Zu welchem Zeitpunkt findet die Wirtschaftlichkeitsprüfung statt? Bitte alle Schritte von der Information über die Überschreitung der Richtwerte bis zur Wiedereinhaltung der Richtwerte kurz darstellen.

Mit Auslaufen der gesetzlichen Karenzzeit zum 01.01.2024 von 12 Monaten nach Einführung des Bürgergeld-Gesetzes ist das Jobcenter Halle aufgefordert, aktiv das sogenannte Kostensenkungsverfahren anzustoßen, um in der Folge passive Leistungen zu senken.

Werden Unterlagen für Neuanträge, Weiterbewilligungsanträge, Betriebskostenabrechnungen oder sonstige Unterlagen eingereicht, erfolgt eine Prüfung der Kosten der Unterkunft (KdU) und Heizung. Dazu wird ein interner Berechnungsbogen verwendet, der auf den jeweils gültigen Angemessenheitswerten der Stadt Halle basiert. Sind die Kosten im Ergebnis unangemessen, erfolgt eine weitere Prüfung hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit eines Umzuges. Ist dieser unwirtschaftlich und wird für den betroffenen Kunden als unangemessen bewertet, erfolgt ein Informationsschreiben an den Kunden und der Vorgang ist bis zur Einreichung neuer Unterlagen abgeschlossen.

Kommt die Prüfung zur Wirtschaftlichkeit eines Umzuges zu einem positiven Ergebnis, wird der betroffene Kunde über das Ergebnis informiert (mit Hinweis und Belehrung auf ein sparsameres Verhalten) und zu einer Anhörung aufgefordert. Erfolgt darauf eine Antwort (fristgemäß innerhalb von 2 Wochen), wird das weitere Vorgehen gemäß der Entscheidung des Kunden berücksichtigt, z. B. Umzug, Übernahme der Kosten, Untervermietung etc.

Erfolgt auf die Anhörung keine Reaktion bzw. Stellungnahme, wird eine Absenkung der KdU nach 6 Monaten im IT-Fachverfahren hinterlegt. Der Kunde wird darüber schriftlich informiert.



2. Wie läuft ein Kostensenkungsverfahren im Zuständigkeitsbereich des Sozialamts Halle (Saale) ab? Zu welchem Zeitpunkt findet die Wirtschaftlichkeitsprüfung statt? Bitte alle Schritte von der Information über die Überschreitung der Richtwerte bis zur Wiedereinhaltung der Richtwerte kurz darstellen.

Im Zuständigkeitsbereich der Stadt Halle (Saale) bildet das Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe die Grundlage, konkret § 35, sowie bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung der § 42a.

Im Rahmen des sogenannten Kostensenkungsverfahrens wird eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Für die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft gilt eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach dem SGB XII bezogen werden, vgl. § 35 Abs. 1 S. 1 und S. 2 SGB XII.

Die Stadt Halle (Saale) prüft zu Beginn der Karenzzeit die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelungen nach § 35 Abs. 3 und § 42 a SGB XII sowie der Besonderheit des Einzelfalles. Gemäß Einzelfallgerechtigkeit werden die konkreten und individuellen Lebensumstände berücksichtigt. Daher können bspw. besondere Lebensumstände (Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Rücksichtnahme auf schulpflichtige Kinder und Alleinerziehung) oder ein Wohnflächenmehrbedarf (bei Gehbehinderungen mit Rollstuhlgebrauch) eine besondere Rolle spielen.

Übersteigen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, teilt die Stadt Halle (Saale) dies den Leistungsberechtigten mit und unterrichtet sie über die Dauer der Karenzzeit sowie über das Verfahren nach Ablauf der Karenzzeit. Der Leistungsberechtigte erhält im Zuge der Mitteilung die Möglichkeit, sich zur Kostensenkungsobliegenheit zu äußern. Die durch den Leistungsberechtigten vorgebrachten Einwände werden sodann im Rahmen der Einzelfallprüfung einbezogen.

Nach Ablauf der Karenzzeit werden die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung so lange in tatsächlicher Höhe als Bedarf berücksichtigt, bis es diesen Personen möglich oder zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Als Kostensenkungsmaßnahmen kommen nach dem Gesetzeswortlaut zunächst ein Wohnungswechsel und eine (Unter-)Vermietung in Betracht. Aufgrund des Öffnungstatbestands („oder auf andere Weise“) kommen auch weitere Maßnahmen in Frage: Eine Kostensenkung auf andere Weise kann etwa durch Verhandlungen des Leistungsberechtigten mit dem Vermieter über die Senkung des Mietzinses erreicht werden. Vom Gesetzgeber geforderte Voraussetzungen sind mithin die Möglichkeit (tatsächlich sowie rechtlich) sowie die Zumutbarkeit. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Kostensenkungsmöglichkeiten sind grundrechtsrelevante Sachverhalte oder Härtefälle zu berücksichtigen (siehe Ausführungen zum Prinzip der Einzelfallgerechtigkeit).

Darüber hinaus regelt § 35 Abs. 3 S. 3 SGB XII, dass eine Absenkung der unangemessenen Aufwendungen nicht gefordert werden muss, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre. Regelmäßig unwirtschaftlich ist ein Umzug, wenn die kumulierten Überschreibungsbeträge, bezogen auf einen Zeitraum von einem Jahr, die individuellen



Umzugskosten nicht übersteigen.

3. Wie viele Kostensenkungsverfahren gab es jeweils im Jahr 2023 und seit Jahresbeginn 2024 im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Halle (Saale)? Wenn möglich, bitte nach Stadtteilen differenzieren.

Eine zentrale statistische Auswertung erfolgt nicht. Im Jahr 2023 sind aufgrund der gesetzlichen Karenzzeit sowie diverser Regelungen zu den Energiepreisen keine Kostensenkungsverfahren eingeleitet worden.

Anhand der verfügbaren statistischen Auswertung zu den Zahlungsansprüchen KdU in der Zeitreihe November 2022 bis November 2023 ist eine Konstanz bei den durchschnittlichen Gesamtkosten pro Monat von 5,6 Mio. EUR zu sehen bei gleichzeitig sinkendem Bestand an Bedarfsgemeinschaften (BG), November 2022: 14.589 BG, November 2023: 14.146 BG. Pro BG wurden pro Monat durchschnittlich 386 EUR ausgezahlt. Die monatlichen Schwankungen liegen hier bei 20 EUR. Eine statistisch signifikante Auswirkung aufgrund von Kostensenkungsverfahren ist nicht zu erkennen.

4. Wie viele Kostensenkungsverfahren gab es jeweils im Jahr 2023 und seit Jahresbeginn 2024 im Zuständigkeitsbereich des Sozialamtes Halle (Saale)? Wenn möglich, bitte nach Stadtteilen differenzieren.

Gemäß § 140 Abs. 1 i. V. m. § 133b SGB XII blieben Zeiten eines Leistungsbezugs bis zum 31. Dezember 2022 bei der Karenzzeit nach § 35 SGB XII Absatz 1 Satz 2 unberücksichtigt, so dass keine Kostensenkungsverfahren in 2023 eingeleitet wurden.

Darüber hinaus werden entsprechende Daten im Fachprogramm nicht erfasst.

5. Wie viele Kostensenkungsverfahren endeten jeweils mit einem Umzug der Bedarfsgemeinschaft? Wenn möglich, bitte nach Stadtteilen differenzieren.

Diese Daten werden statistisch nicht erfasst. Siehe Antwort zu 4.

6. Wie viele Kostensenkungsverfahren endeten jeweils mit dem Nachweis der Unzumutbarkeit einer Kostensenkung durch den*die Leistungsberechtigte*n? Wenn möglich, bitte nach Stadtteilen differenzieren.

Diese Daten werden statistisch nicht erfasst. Siehe Antwort zu 4.

7. Wie hoch war die durchschnittliche Überschreitung der geltenden Richtwerte in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen? Wenn möglich, bitte nach Stadtteilen differenzieren.

Diese Daten werden statistisch nicht erfasst. Siehe Antwort zu 4.

8. Wie bewerten das Jobcenter Halle (Saale) und das Sozialamt Halle (Saale) jeweils die These der sozialräumlichen „Verdrängungswirkung“ der Regelungen zu den Kosten der Unterkunft, insbesondere im Hinblick auf Umzüge im Zuge von Kostensenkungsverfahren?

Jobcenter Halle (Saale):

Der oben genannten These kann aufgrund fehlender statistischer Daten weder zugestimmt noch widersprochen werden. Im Auftrag des kommunalen Trägers setzt das Jobcenter Halle rechtmäßiges Handeln um. Passive Leistungen, wie Kosten der



Unterkunft und Heizung, müssen wirtschaftlich, sparsam und angemessen bewirtschaftet werden. Dies liegt im öffentlichen Interesse.

Gemäß der Auswertung verfügbarer Mietangebote im Rahmen des schlüssigen Konzeptes der Firma „Analyse & Konzepte“ waren im Februar 2024 je nach Größe einer Bedarfsgemeinschaft (nach Personenanzahl) von 27% (4 Personen) bis 53% (1 Person) der ausgewerteten Angebote angemessen.

Stadt Halle (Saale):

Da die zur Prüfung der These erforderlichen Daten statistisch nicht erfasst werden, ist keine Stellungnahme möglich.

Katharina Brederlow
Beigeordnete